

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0660/2019

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	30.01.2019	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge die Feuerwehrsatzung gem. Anlage beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☐ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☒ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein ☒ ja ☐		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Karlsbad wurde durch den Kommandanten und den Feuerwehrausschuss überarbeitet, um für künftigen Entwicklungen eine rechtssichere Basis bieten zu können. Als Recht der Gemeinde unterliegt die Feuerwehrsatzung der Beschlussfassung des Gemeinderates.

Änderungen:

Neu:

§5 (7) ... Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag die Dienstpflichten nach Absatz N.1 und 2 dauerhaft beschränken...

Begründung:

Die Pflicht der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, am Dienst einschließlich Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilnehmen (§ 14 Absatz 1 Nr.1 FwG) und sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst efinden zu müssen (§ 14 Absatz 1 Nr. 2 FwG), kann danach auch auf Dauer beschränkt werden, wenn dafür berufliche, gesundheitliche, familiäre oder persönliche Gründe geltend gemacht werden können. Damit kann in vielen Fällen vermieden werden, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige frühzeitig in die Altersabteilung wechseln oder gar aus der Feuerwehr ausscheiden, weil die genannten Gründe sie hindern, weiterhin uneingeschränkt Dienst zu tun. Die demographische Entwicklung zwingt dazu, erfahrene Feuerwehrangehörige möglichst lange im aktiven Dienst in den Einsatzabteilungen zu halten.

Alt: §6 (2) ... die das 55. Lebensjahr vollendet haben..

Neu §6 (2) ... die das 50. Lebensjahr vollendet haben..

Begründung:

Die Vorschrift regelt den Übertritt von der aktiven Abteilung in die Altersabteilung. Angehörige der Gemeindefeuerwehr können danach beantragen, dass sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen werden. Dieser Übertritt in die Altersabteilung setzt somit einen (mündlichen oder schriftlichen) Antrag des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr voraus.

Der Feuerwehrausschuss entscheidet dann über diesen Antrag auf Aufnahme in die Altersabteilung. Die Entscheidung des Feuerwehrausschusses ist eine Ermessensentscheidung, in die auch der Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr einfließen soll. Es ist daher nicht zwingend, dass jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr bereits mit der Vollendung des in der Feuerwehrsatzung genannten 50. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen wird. Dieser Altersschicht gehören oftmals noch Führungskräfte und damit die für das Wohl der Feuerwehr wichtigen Feuerwehrleute an. Damit kann in vielen Fällen vermieden werden, dass ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige aus der Feuerwehr ausscheiden. Mitglieder der Altersabteilung können immer noch im Bedarfsfall und im Ermessen der einzelnen Person zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden

Anlagenverzeichnis: Feuerwehrsatzung

